



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Stromnetzbetreiber mit Teilnahme an
der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur
Verlustenergie

Datum 26.11.2010
Name Herr Steinbach
Durchwahl 0711 123-2216
Aktenzeichen 6-4455.3 und
6-4455.7/18
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 07/2010 **Festlegung der LRegB vom 26.10.2009**

Referenzpreis für die Beschaffung von Verlustenergie gemäß 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie für das Lieferjahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund fehlender Angaben und Nachweise einzelner Netzbetreiber war es der LRegB bisher leider nicht möglich, die gemäß der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie mitgeteilten Daten abschließend zu prüfen.

Nach den bisher mitgeteilten Daten ergibt sich ein mengengewichteter Durchschnittspreis nach Ziffer 5.2.2 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie i.H.v. 7,5842 ct/kWh. In diesem Referenzpreis sind jedoch auch Werte von Netzbetreibern enthalten, welche noch nicht abschließend überprüft werden konnten, insbesondere weil die erforderlichen Daten einzelner Netzbetreiber noch immer nicht übermittelt worden sind.

Aus den bisher geprüften Werten ergibt sich ein mengengewichteter Durchschnittspreis von 6,1901 ct/kWh; im Rahmen der Prüfung der mitgeteilten Werten ergab sich bisher eine durchschnittliche Kürzung von ca. 22,5% gegenüber dem seitens des Netzbetreibers mitgeteilten Wert.



Der gewichtete EEX-Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.1 Abs. 3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie beträgt 7,9484 ct/kWh (Jahresdurchschnitt Grundlast (Baseload) 7,0710 ct/kWh x 70% + Jahresdurchschnitt Spitzenlast (Peakload) 9,9957 ct/kWh x 30%).

Da erkennbar eine abschließende Ermittlung des Referenzpreises dieses Jahr nicht mehr möglich sein wird, sieht die LRegB den Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie vorläufig für die Zwecke der Anpassung der Erlösobergrenzen zum 01.01.2011 bei einem Wert von

6,2 ct/kWh.

Hiermit wird als vorläufiger Referenzpreis Verlustenergie festgelegt: 6,2 ct/kWh.

Die LRegB wird die Ermittlung des Referenzpreises sobald wie möglich abschließen und dann gegenüber den teilnehmenden Netzbetreibern den Referenzpreis endgültig festlegen. Die sich daraus ergebenden Abweichungen zwischen dem Wert von 6,2 ct/kWh und dem dann festgesetzten Wert wird die LRegB auf dem jeweiligen Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbuchen.

In diesem Zusammenhang weist die LRegB auch darauf hin, dass die tatsächlichen Beschaffungskosten keine (in diesem Zusammenhang unzulässigen!) Vertriebsmargen des assoziierten Vertriebes berücksichtigen dürfen. Ebenso sind sämtliche Beschaffungsverträge im Falle der Beschaffung über den integrierten Vertrieb (und nicht nur ausgewählte Ausschnitte) des assoziierten Vertriebes für das Lieferjahr 2009 zu berücksichtigen und für die Bildung des tatsächlichen Beschaffungspreises anzusetzen. So stellt die Ziffer 4.4 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie auf eine „integrierte gemeinsame Beschaffung“ ab, d.h. es sind sämtliche, ggf. auch langfristige, Beschaffungsaktionen des assoziierten Vertriebes in der Beschaffungspreisermittlung zu berücksichtigen.

Es wird den Netzbetreibern daher anheim gestellt, ihre mitgeteilten Verlustenergiebeschaffungsdaten nochmals zu überprüfen und ggf. ihre Daten, insbesondere den tatsächlichen Beschaffungspreis, entsprechend anzupassen. Die LRegB wird im Rahmen der Festlegung der endgültigen Referenzpreise für die Lieferjahre 2008 und 2009 zur Anpassung der Erlösobergrenze der Jahre 2010 und 2011 den jeweiligen Netzbetreibern auch die berücksichtigungsfähigen tatsächlichen spezifischen Be-

schaffungspreise für die Jahre 2008 und 2009 mitteilen. Die sich daraus ergebenden Abweichungen wird die LRegB in der Regel über das Regulierungskonto verbuchen. Bei erheblichen Abweichungen zwischen dem angesetzten tatsächlichen spezifischen Beschaffungspreis des Lieferjahres 2009 und dem berücksichtigungsfähigen tatsächlichen spezifischen Beschaffungspreis des Lieferjahres 2009 kann sich die LRegB allerdings auch vorstellen, den Netzbetreiber zur rückwirkenden Änderung der Anpassung der Erlösobergrenze und damit der Netzentgelte zu verpflichten.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steinbach